

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließl. des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstüzingrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sofa, Unterstüzingrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinspaltige Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gepaltene Zeile 30 Pfennige.

Sernsprecher Nr. 210.

Verantwortlicher Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Dannebohn in Eibenstock.

Nr. 227.

57. Jahrgang.

Freitag, den 30. September

1910.

Die Verzeichnisse der in den Gemeinden Schönheide und Schönheiderhammer wohnhaften Personen, welche zu dem Schöffennamte und zu dem Geschworenenamte berufen werden können, werden vom

**1. Oktober dieses Jahres ab**

**eine Woche** zu jedermanns Einsicht ausgelegt werden und zwar das Verzeichnis für Schönheide im Rathaus daselbst, Zimmer Nr. 10,

dasjenige für Schönheiderhammer an Expeditionsstelle des dasigen Gemeindevorstandes.

Unter Hinweis auf die nachstehends abgedruckten Gesetzes-Bestimmungen wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Einsprachen gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der erwähnten Listen innerhalb deren Auslegezeit bei den Unterzeichneten schriftlich angebracht oder zu Protokoll erklärt werden können.

Schönheide und Schönheiderhammer, den 28. September 1910.

Die Gemeindevorstände daselbst.

**Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz vom 27. Januar 1877.**

- § 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind: 1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben; 2) Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann; 3) Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden: 1) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben; 2) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht 2 volle Jahre haben; 3) Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten drei Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben; 4) Personen, welche wegen geistiger und körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind; 5) Dienstboten.
- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden: 1) Minister; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 4) Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können; 5) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft; 6) gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte; 7) Religionsdiener; 8) Volksschullehrer; 9) dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen. Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.
- § 35. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt, dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.
- § 36. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffennamte finden auch auf das Geschworenenamte Anwendung.

**Auszug aus dem Gesetz vom 1. März 1879.**

- § 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden: 1) die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien; 2) der Präsident des Landeskonsistoriums; 3) der Generaldirektor der Staatsbahnen; 4) die Kreis- und Amtshauptleute; 5) die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Am 30. September 1910 werden die **zweiten Termine** der diesjährigen **Staats-einkommen- und Ergänzungssteuer** fällig. Es wird dies mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß nach Ablauf der zur Zahlung nachgelassenen **dreitwöchigen** Frist gegen etwaige Restanten im Wege der Zwangsvollstreckung vorzugehen ist.

**Ortssteuereinnahme Schönheide.**

Die **Landesbrandversicherungsbeiträge** auf **2. Termin 1910** — 1. Oktober — sind nach **einem Pfennig** für die Einheit bei der **Gebäude-** und nach **ein und einem halben Pfennig** für die Einheit bei der **freiwilligen** Versicherungsabteilung nebst den fälligen **Städtebeiträgen** innerhalb der zur Zahlung nachgelassenen **achtstägigen** Frist bei Vermeidung der Zwangsvollstreckung anher zu entrichten.

**Ortssteuereinnahme Schönheide.**

Am **30. September 1910** sind fällig:  
1) **der 2. Termin Staatseinkommensteuer 1910.**  
2) **„ 2. „ Brandlaste 1910** (nach 1 Pfg. für die Einheit) und  
3) **„ 3. „ Landrenten 1910.**  
Die **Abgaben** unter 1) sind bis zum **21. Oktober dieses Jahres**, die unter 2) bis zum **10. Oktober e.** und die unter 3) **sofort und spätestens bis zum 5. Oktober 1910** zu entrichten.

Nach Ablauf dieser Fristen wird das **Verreibungsverfahren** eingeleitet.

Carlsfeld, den 28. September 1910.

**Der Gemeindevorstand.**

**Bauernseind.**

**Holzversteigerung. Carlsfelder Staatsforstrevier.**

**Donnerstag, den 6. Oktober 1910, vorm. 1/9 Uhr**

**Bahnhofrestauration in Wilzschhaus**

15 h. <b>Alöhe</b>	7—12 cm Stärke, 30632 w. <b>Alöhe</b>	7—15 cm Stärke,	} 30, den 30. 9. 10. 70 (Anzahl) 1 2. 10, 17—20, 41—47. 41—49, 73—82 (Anzahl).	
10 w. <b>Verdungen</b>	8 u. 9	1470 <b>Reisungen</b>		2—6
71 rm w. <b>Auhäse</b> , 877 rm	verschied. <b>Braunböhler</b> , 300 rm w. <b>Städte</b> ,			

**Rgl. Forstrevierverwaltung Carlsfeld.**

**Rgl. Forstrentamt Eibenstock.**

## Ein sozialpolitisches Jubiläum.

An diesem 1. Oktober sind es 25 Jahre, daß die Berufsgenossenschaften ihre Tätigkeit aufgenommen haben und aus Anlaß dieses Ereignisses findet in der Reichshauptstadt eine große festliche Feier statt. Und mit Recht, denn eine legendäre Tätigkeit ist in diesen langen Jahren entfaltet worden, deren man sich freuen darf. Als Sonderinstitution durch die soziale Gesetzgebung der 80er Jahre geschaffen, haben die Berufsgenossenschaften sich zu prächtiger Blüte entfaltet und haben mit den übrigen Versicherungszweigen zum Wohle der deutschen Arbeiterschaft gewirkt. Trotz alledem wird man auch jetzt in dem Festtrübel nicht vergessen dürfen, daß auch auf diesem Gebiete der deutschen Versicherungsgesetzgebung noch Manches recht Unzulängliche besteht und daß es an der Zeit ist, auch hier mit Reformen vorzugehen. Es ist ja richtig, daß wir hinsichtlich der sozialen Gesetzgebung auf der ganzen Welt an erster Stelle stehen, daß beispielsweise England und Amerika heute kaum aus den ersten Versuchen heraus sind. Andererseits aber darf uns der Hochstand dieser sozialen Gesetzgebung nicht daran hindern, da, wo es notwendig ist, die bessere Hand anzulegen. Es wird viel über den Bureaokratismus geklagt, der in der berufsgenossenschaftlichen Verwaltung herrscht, man geht auch meist nach der Schablone vor und vor allem ist der Gang der Abfertigung der bei den Berufsgenossenschaften eingegangenen Gesuche ein viel zu langsamer. Man darf nicht vergessen, daß gerade in solchen Fällen, wo die Berufsgenossenschaft einzuschreiten hat, der schöne Satz gilt: „Doppelt gibt, wer schnell gibt“. Die Abwicklung der Gesuche müßte eben beschleunigt werden, und das ließe sich doch sicherlich ohne große Mühe einrichten. Nicht minder geklagt wird über den in den Berufsgenossenschaften herrschenden Fiskalismus, die sich sozusagen jeden Groschen abknappen lassen und es ist ja zur Genüge bekannt, daß in einem ganz bedeutenden Prozentsatz der zu behandelnden Fälle die höhere Instanz angerufen werden muß. An und für sich ist es ja ganz gut, wenn die Verwaltung sparsam wirtschaftet, indessen darf dieses doch unter keinen Umständen zu Ungunsten der Versicherten geschehen. Hoffentlich wird die im Gange befindliche Reform unserer gesamten Reichsversicherungsordnung in dieser Hinsicht zweckmäßige Änderungen herbeiführen, da sich nicht so bald wieder eine günstige Gelegenheit bieten wird. An der Reichsversicherungsordnung selbst wird in der Kommission wieder eifrig gearbeitet und erfreulicherweise hat in dieser Woche in einer Sitzung Staatssekretär Delbrück gelegentlich der Debatte über den Reservefonds der Berufsgenossenschaften sich grundsätzlich über die allgemeine Bedeutung, die hauptsächlichsten Ziele — Erweiterung der Krankenversicherung, Einführung der Hinterbliebenenversicherung, Vereinheitlichung der Verwaltung — und die Schwierigkeiten der Reichsversicherungsordnung ausgesprochen. Gegenüber neuerdings mehrfach verbreiteten irrtümlichen Mitteilungen gab er hierbei mit aller Deutlichkeit die Erklärung ab, daß die verbündeten Regierungen nach wie vor auf das Zustandekommen der ganzen R. V. O. und ihre Verabschiedung durch den Reichstag noch in diesem Winter den größten Wert legen. Sie würden unter keinen Umständen darin willigen, daß einzelne Teile, etwa die Ausdehnung der Krankenversicherung oder der Hinterbliebenenversicherung aus der Reichsversicherungsordnung herausgebroschen und als besondere Gesetze erledigt werden. Solche Worte wird man gern hören, denn es wäre im hohen Maße bedauerlich, wenn die wichtige Frage der Versicherungsreform nicht bis zum Schluß des Reichstags erledigt werden würde. Sollte das nicht der Fall sein, dann wäre die ganze Reform wieder auf Jahre hinaus vertagt und man müßte wieder von vorn anfangen. Und doch herrscht die allgemeine Ueberzeugung vor, daß unsere Versicherungsordnung eben dieser Reform dringend bedarf, um Ueberstände und Schwächen zu beseitigen und sie auf einer zeitgemäßen Höhe zu erhalten.

## Tagesgeschichte.

**Deutschland.**

— Der Kronprinz in Deutsch-Ostafrika. Der „Post“ zufolge sind in einflussreichen kolonialpolitischen Kreisen Schritte in Vorbereitung, die darauf hinzuzielen, die ostafrikanische Reise des Kronprinzen auf Deutsch-Ostafrika auszudehnen.

— Die neue Militärvorlage. Nach der „Post“ wird die neue Militärvorlage die Abschaffung der Kürassiere bringen. Nur das Garde du corps-Regiment, die Leibgarde der Kaiserin und noch ein Leibkürassier-Regiment sollen beibehalten werden.

— Berlin, 28. September. Um Ansammlungen in Moabit möglichst zu verhindern, ordnete die Polizei an, daß heute alle Schankwirtschaften und Destillationen im ganzen Unruheviertel um 5 Uhr geschlossen werden. Zu einem Zwischenfall kam es am Nachmittag. Ein Kohlenwagen wurde in der Sidingerstraße von einem Neubau mit Mauersteinen beworfen. Die begleitenden Schutzmannschaften erwiderten mit Pistolen-schüssen. Das Moabiter Unruhegebiet wurde heute abend streng abgesperrt. Die Zulassung erfolgte nur gegen den Nachweis, daß die Betreffenden dort wohnen. Die Bewohner haben sich innerhalb ihrer Häuser zu halten, Fenster müssen geschlossen bleiben. Trotzdem ist es bisher an fünf Stellen, wo aufreizende Ansprachen gehalten wurden, zu Zusammenstößen gekommen, wobei einige Verwundungen vorkamen und auch Verhaftungen vorgenommen wurden. Da die Tätigkeit der Polizei gestern besonders durch die Dunkelheit der Straßen gehemmt wurde, hat sie sich heute mit Magnesiumfackeln ausgerüstet. Um die 9. Abendstunde zog sich die Menge aus dem Unruhegebiet weiter nach dem Innern Moabits zurück. In der Embener- und Turmstraße sperrte die Menge den Verkehr vollständig. Als dort wieder gejohlt, geschimpft und mit Steinen geworfen wurde, hieben die Beamten scharf ein. Auf beiden Seiten der Straßen sah man Verwundete liegen, viele Personen wurden überritten. Eine Anzahl